

Ivo Wallimann

Warum faire Chancengleichheit?

Gegen das Prinzip der Chancengleichheit wurde seit je her Kritik geäußert. Der Tenor der Kritik an Chancengleichheit geht in zwei Richtungen: Das Prinzip wird entweder als eine Gerechtigkeitsforderung gesehen, die in ihrer Umsetzung in Konflikt mit anderen liberalen Werten gerät. Oder Chancengleichheit wird aufgrund ihrer Mehrdeutigkeit als ein Prinzip bezeichnet, das die zentralen moralischen Fragen viel eher verdeckt, denn zu klären helfe. Gleichwohl spielt das Prinzip der Chancengleichheit in egalitären Gerechtigkeitstheorien eine zentrale Rolle. Mitunter wird sogar behauptet, dass eine egalitäre Gerechtigkeits-theorie ohne das Prinzip der Chancengleichheit gar nicht auskommen könne.¹

Ziel dieses Aufsatzes ist das Prinzip der Chancengleichheit gegen beide Richtungen der Kritik im Rahmen der Rawls'schen Gerechtigkeits-theorie zu verteidigen. Das Prinzip der fairen Chancengleichheit – ich nenne es im Folgenden der Einfachheit halber „Chancenprinzip“ – spielt in Rawls Gerechtigkeits-theorie als Teilprinzip des zweiten Gerechtigkeitsgrundsatzes eine zentrale Rolle. Erstaunlicherweise äussert sich Rawls aber nur an sehr wenigen und knappen Stellen zu diesem. Es wird sich zeigen, dass das Chancenprinzip formale Chancengleichheit einschliesst und die Schaffung von Institutionen fordert, die den am schlechtesten Gestellten die bestmögliche Entwicklung ihrer natürlichen Fähigkeiten erlaubt. Dies liegt in der Funktion des Chancenprinzips begründet, die sozialen Grundlagen der Selbstachtung im sozial-ökonomischen Bereich einer Gesellschaft sicherzustellen. Den beiden Richtungen der Kritik lässt sich begegnen, weil das Chancenprinzip zum einen nur in Verbindung mit dem Differenzprinzip verteidigt werden kann, und zum anderen, weil das Chancenprinzip nur plausibel ist, wenn es sowohl gleiche Rechte im Zugang zu Ämtern und Positionen sicherstellt als auch bestmögliche Startchancen für alle Mitglieder einer Gesellschaft unabhängig von ihrem sozialökonomischen Status garantiert.

¹ Vergl. Wildt, 2006

Die Frage „Warum faire Chancengleichheit?“ beantwortet dieser Aufsatz deshalb in zweifacher Weise: Zum einen wird gezeigt, warum Rawls faire Chancengleichheit gegenüber formaler Chancengleichheit vorzieht. Zum andern erlaubt die aus dieser Antwort folgende Interpretation des Chancenprinzips zu zeigen, warum mit fairer Chancengleichheit im Rahmen der Rawls'schen Gerechtigkeitstheorie beiden Richtungen der Kritik an Chancengleichheit begegnet werden kann.

Nachfolgend stelle ich die beiden Richtungen der Kritik am Prinzip der Chancengleichheit ausführlich dar (I./II.). Dann liefere ich ein Argument für den Vorzug fairer Chancengleichheit gegenüber formaler Chancengleichheit, indem ich dessen Funktion im Rahmen des zweiten Gerechtigkeitsgrundsatzes diskutiere und zeige, weshalb fairer Chancengleichheit Vorrang gegenüber dem Differenzprinzip zukommt (III.-V.) Dies erlaubt die Mehrdeutigkeit des Chancenprinzips aufzulösen und zu zeigen, dass faire Chancengleichheit im Kontext der Rawls'schen Gerechtigkeitstheorie gegen beide Richtungen der Kritik verteidigt werden kann (VI.)

I. Konflikt mit anderen liberalen Werten

In den folgenden beiden Abschnitten räume ich der Kritik an Chancengleichheit einigen Raum ein. In diesem Abschnitt wird die erste Richtung der Kritik dargestellt, im nächsten Abschnitt die zweite Richtung. Die erste Richtung der Kritik geht von einem bestimmten Verständnis von Chancengleichheit aus und behauptet, dass dieses mit anderen normativen Erfordernissen in Widerspruch steht. Demgegenüber ist mit der zweiten Richtung der Kritik die Forderung verbunden, Chancengleichheit als normatives Prinzip ganz zu streichen und stattdessen entweder die tatsächlich moralisch relevanten Fragen zu klären oder aber Chancengleichheit durch andere Gerechtigkeitsprinzipien zu ersetzen.

Diese zwei Richtungen der Kritik lassen sich in sechs Klassen einteilen. Jede der Richtungen umfasst dabei drei Klassen: a) Chancengleichheit steht in Konflikt mit Freiheit. b) die Durchsetzung von Chancengleichheit führt zu einer Stratifizierung der Gesellschaft und damit zu einer Meritokratie. c) Chancengleichheit führt zu Ineffizienz. Die Klassen der zweiten Richtung der Kritik sind die Folgenden: d) Chancengleichheit lässt sich auf andere Gerechtigkeitsforderungen re-

duzieren. e) Chancengleichheit beinhaltet zwei widersprüchliche Prinzipien. f) Der Chancengriff lässt zwei schwer vereinbare Interpretationen von Chancengleichheit zu. Diese letzten drei Klassen werden im nächsten Abschnitt ausgeführt.

a) *Konflikt mit Freiheit*: Der Konflikt zwischen Freiheit und Chancengleichheit besteht in zwei Hinsichten: Auf der einen Seite steht Chancengleichheit mit Freiheit in Konflikt, wenn es darum geht unverdiente soziale Nachteile auszugleichen, auf der anderen Seite, wenn es darum geht, prozedurale Bedingungen für die Vergabe von Ämtern und Positionen zu formulieren.

Der ersten Hinsicht des Konfliktes zwischen Freiheit und Chancengleichheit liegt eine Interpretation von Chancengleichheit zugrunde, die allen gleiche Startchancen garantieren will. Um gleiche Startchancen garantieren zu können, muss aber ein starker Eingriff in die individuelle Freiheit und in die Freiheit innerhalb der Institution der Familie vorgenommen werden. Auf der einen Seite muss die persönliche Entwicklung durch staatliche Institutionen so kontrolliert werden, dass eine gleiche Entwicklung der natürlichen Fähigkeiten aller erreicht werden kann. Da die persönliche Entwicklung stark vom sozialen Umfeld einer Person abhängt, hätte der Staat zudem in den Freiraum der Institution der Familie einzugreifen, um gleiche Entwicklungsbedingungen garantieren zu können. Dies bedeutete im Endeffekt, dass die Institution der Familie aufgehoben und Kinder zur Erziehung in Internate gesteckt werden müssten.² Ebenso wäre es unter Umständen erforderlich, dass Talentiertere in ihrer Entwicklung gehindert werden müssten, um die weniger Talentierten mit ihnen auf das gleiche Entwicklungsniveau zu bringen.³

Der zweiten Hinsicht des Konfliktes zwischen Freiheit und Chancengleichheit liegt eine Auffassung von Chancengleichheit zugrunde, die faire prozedurale Bedingungen für die Vergabe von Ämtern und Positionen fordert. Nimmt man an, zumindest ein Teil der sozialen Positionen gehöre zu privat besessenen Unternehmen, dann kann man dafür argumentieren, dass auch die Positionen innerhalb eines solchen in privatem Besitz sind. Ist dem so, dann bedeutet die Forderung einer bestimmten Art von Verteilungsprozeduren zur Vergabe von sozialen

² Hayek, 1980/81, S. 119f. / Fishkin, 1983, S. 64ff.

³ Dies stellt die sogenannte *levelling down objection* dar, die Parfit formulierte. (Parfit, 2000, S. 93)

Positionen eine Beschneidung der Verfügungsgewalt über Privateigentum. Chancengleichheit steht demzufolge in Konflikt mit der Freiheit der Unternehmer.⁴

Zusammengefasst zieht gemäss dieser ersten Klasse an Kritik die Realisierung von Chancengleichheit einen Kontroll-Albtraum nach sich, der entweder die Freiheit des Einzelnen, der Institution der Familie oder der Unternehmer ungebührlich beschränkt oder gar aufhebt.⁵

b) Meritokratie: Nimmt man an, es sei zumindest möglich, soziale Nachteile für die persönliche Entwicklung auszugleichen, ohne ungebührlich in die Freiheit des Einzelnen und der Familie einzugreifen, dann stellt sich immer noch die Schwierigkeit, dass Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten geboren werden. Hinzu kommt, dass im Rahmen der sozio-historischen Gegebenheiten einer Gesellschaft nicht alle Fähigkeiten als gleich wertvoll angesehen werden. Nur denjenigen Fähigkeiten wird Wert zugesprochen, die das Ausfüllen von zu einem bestimmten historischen Zeitpunkt als wertvoll erachteten Ämtern und Positionen am besten ermöglichen. Dies hat zur Folge, dass Gewinner und Verlierer im Wettbewerb um Ämter und Positionen bereits von Geburt an feststehen.

Wird ein an Talenten orientiertes System zur Vergabe von Ämtern und Positionen etabliert und über Generation hinweg angewandt, dann entsteht gemäss Schaar eine starke Stratifizierung der Gesellschaft, weil mit der Zeit nur noch die Talentiertesten überhaupt fähig sind, sich das wertgeschätzte Wissen anzueignen, während alle anderen aussen vor bleiben.⁶ In der Konsequenz führt dies zu einer neuen Klassengesellschaft, einer Gesellschaft mit talentierten Aristokraten und dem untalentierten bzw. weniger talentierten Rest: einer Meritokratie.⁷ Die Folge einer solchen Gesellschaft ist eine Entfremdung der Begabten von den Unbegabten, was eine Instabilität der Gesellschaft nach sich zieht. Chancengleichheit ist dieser Kritik zufolge kein zu bevorzugender Wert, weil das Prinzip die Solidarität in einem Staat untergräbt und eine neue Klassengesellschaft etabliert.⁸

⁴ Cavanagh, 2002, S. 49ff. / Arneson, 1996, S. 88

⁵ Hayek, 1980/81, S. 120

⁶ Schaar, 1997, S. 138

⁷ Young, 1958

⁸ Vergl. Galston, 1997, S. 178

c) *Ineffizienz*: Eine dritte Kritik geht davon aus, dass soziale Nachteile ausgeglichen werden können und befürchtet auch keine Meritokratie mit ihren unangenehmen Folgen. Vielmehr wird angenommen, dass die Durchsetzung von Chancengleichheit die Einführung von Quoten für benachteiligte, soziale Gruppen nach sich zieht. Es wird damit angenommen, dass mit dem Chancenprinzip eine bestimmte Verteilung von Ämtern und Positionen gefordert ist, die den Wettbewerb um soziale Positionen nicht nur orientiert an Eignung zu gestalten gestattet, sondern eine Zuteilung anstrebt, die Minoritäten und Benachteiligte in einem bestimmten Verhältnis berücksichtigt.⁹ Diese Forderung legt die Annahme nahe, dass Ämter und Positionen mit Personen besetzt werden, die suboptimal für deren Ausfüllen qualifiziert sind. Da eine solche Besetzung von Ämtern und Positionen aber eine schlechtere Ausübung derselben nach sich zieht, wird behauptet, Chancengleichheit habe Ineffizienz zur Folge. Dies bedeutet im Endeffekt, dass die erwirtschaftete, gesellschaftliche Wohlfahrt tiefer zu liegen kommt, als sie bei einer anderen Besetzung der Ämter und Positionen erreicht werden könnte. Chancengleichheit steht demzufolge mit Effizienz in Widerspruch.

In seiner *Theorie der Gerechtigkeit* anerkennt Rawls den ersten Konflikt zwischen Freiheit und Chancengleichheit sowie den Einwand der Meritokratie. Diese beiden Einwände und entkräftet Rawls mittels der Einführung des Differenzprinzips. Rawls anerkennt, dass das Prinzip fairer Chancengleichheit nur mit der Aufhebung der Familie vollumfänglich verwirklicht werden könne, da die Entwicklung der natürlichen Fähigkeiten und die Bereitschaft zu deren Entwicklung stark von den sozialen Banden der Familie und dem sozialen Umfeld abhängig ist.¹⁰ Hier soll das Differenzprinzip mildernd eingreifen, indem soziale Ungleichheiten ausgeglichen werden.

Rawls anerkennt demzufolge, dass ohne die ausgleichende Einwirkung des Differenzprinzips die aus der Durchsetzung des Chancenprinzips folgende Stratifizierung der Gesellschaft nicht verteidigt werden kann. Dies zum einen, weil die vollumfängliche Durchsetzung des

⁹ Vertreter von Quoten zur Durchsetzung von Chancengleichheit formulieren allerdings meist die Hoffnung, dass sich solche Ineffizienz aufhebt, wenn eine Gesellschaft die geschlechtlich diskriminierenden Verteilungsverfahren von Ämtern und Positionen überwunden hat. (Vergl. hierzu Rössler, 1993 / Boshammer und Kayss, 1999)

¹⁰ Rawls, 1979, S. 92

Chancenprinzips die Aufhebung der Institution der Familie zur Folge hätte, und zum anderen, weil das Chancenprinzip die ohne ausgleichende Wirkung des Differenzprinzips die Solidarität innerhalb einer Gesellschaft untergräbt.¹¹ In welcher Form ein solcher Ausgleich von statten gehen muss, wird sich noch zeigen. Rawls ist jedenfalls überzeugt davon, dass das Chancenprinzip verbunden mit dem Differenzprinzip weder einen ungebührlichen Eingriff in die persönliche Freiheit des Einzelnen noch in den Freiraum der Institution Familie nach sich zieht. Ebenso ist er überzeugt davon, dass faire Chancengleichheit gepaart mit dem Differenzprinzip zu mehr Gleichheit denn zu Meritokratie führt. Dies zum einen weil das Differenzprinzip soziale Nachteile ausgleicht und zum anderen weil mit dem Differenzprinzip die Grundstruktur einer Gesellschaft stärker an der Solidarität der Gesellschaftsmitglieder untereinander ausgerichtet wird.¹² Hiermit ist allerdings noch nicht geklärt, wie diese Tendenz zu mehr Gleichheit und Solidarität umgesetzt werden soll. Auch dies wird sich im nachfolgenden noch zeigen.

II. Nutzloses Prinzip

Selbst wenn die Einwände der ersten Richtung mit der Einführung weiterer Gerechtigkeitsprinzipien vollumfänglich abgewehrt werden könnten, ist damit die Mehrdeutigkeit des Prinzips der Chancengleichheit noch nicht vom Tisch. Die zweite Richtung der Kritik beinhaltet wiederum drei Klassen: d) Chancengleichheit ist ein aufgeblasenes Prinzip, das besser auf die einzelnen Gerechtigkeitsfragen reduziert werden sollte, die es umschliesst. e) Zudem ist Chancengleichheit dem Einwand ausgesetzt, dass das Prinzip aufgrund seiner Mehrdeutigkeit Prinzipien impliziert, die widersprüchlich sind. f) Zu guter Letzt ist auch der Chancenbegriff alles andere als eindeutig.

d) Reduktion: Geht man davon aus, dass der Zugang zu Ämtern und Positionen gemäss dem Prinzip der Chancengleichheit geregelt werden soll, dann heisst dies vor allem, faire prozedurale Bedingungen zu deren Vergabe sicherzustellen. Ausgehend von einer prozeduralen Interpretation von Chancengleichheit, ist dann zu fragen, wie eine Verteilungsprozedur für Ämter und Positionen auszusehen hat, die dem Prinzip

¹¹ Rawls, 1979, S. 94 / S. 123f.

¹² Rawls, 1979, S. 126ff.

genügt. Hierfür bieten sich das Prinzip formaler Chancengleichheit und das Verdienstprinzip an.

Formale Chancengleichheit soll gleiche Rechte auf den Zugang zu Ämtern und Positionen sichern. Niemand soll aufgrund sozialökonomischer Kontingenzen vom Zugang zu Ämtern und Positionen ausgeschlossen sein. Wird Chancengleichheit aber so definiert, dann wäre es auch ausreichend, das Prinzip in bestimmte Rechte von Personen zu übersetzen und nicht von Chancengleichheit zu sprechen. Damit liesse sich das tatsächliche Problem einer Chancenungleichheit benennen; sie besteht in einer Ungleichheit an Rechten.¹³

Wird Chancengleichheit als Verdienstprinzip verstanden, dann steht das Prinzip für die Forderung, dass Ämter und Positionen an diejenigen vergeben werden sollen, die für die entsprechenden Ämter und Positionen am besten geeignet sind. Diese Interpretation stellt aber auf die Forderung nach Effizienz ab und ist keine Forderung der Fairness. Insofern wird mit einer solchen Interpretation von Chancengleichheit kein Standard der Gerechtigkeit etabliert, sondern ein Standard der Effizienz.¹⁴

Eine etwas allgemeinere Formulierung des Verdienstprinzips lautet, dass die Vergabe von Ämtern und Positionen nur gemäss für deren Vergabe relevante Gründe geschehen soll.¹⁵ So verstanden, bedeutet diese Forderung aber nichts weiter, als die Auswahlprozedur für Ämter und Positionen den Bedingungen der Unparteilichkeit zu unterstellen. Solche Unparteilichkeitsforderungen gelten aber nicht nur für Chancengleichheit, sondern auch für moralische Prinzipien im Allgemeinen und zeichnen damit Chancengleichheit nicht speziell aus.¹⁶

Chancengleichheit kann demzufolge je nach Interpretation entweder auf eine Frage nach Rechten, eine Frage nach Effizienz oder eine Frage nach Universalisierbarkeit reduziert werden. Das Prinzip trägt nichts Zusätzliches aus, ausser die relevanten Fragen hinter einem Begriff zu verbergen.

e) *Widersprüchliche Prinzipien*: Selbst wenn gezeigt werden kann, dass die Verteidigung eines Prinzips der Chancengleichheit sowohl Rechte,

¹³ Richards, 1997, S. 261

¹⁴ Cavanagh, 2004, S. 63ff.

¹⁵ Williams, 1978, S. 382f.

¹⁶ Richards, 1997, S. 263

als auch Effizienzforderungen sowie Kriterien der Universalisierbarkeit einschliessen sollte, entsteht eine dem Prinzip interne Widersprüchlichkeit. Denn Chancengleichheit schliesst nicht nur faire Verteilungsverfahren sondern auch die Kompensation sozialer Nachteile ein, was einer Sicherstellung gleicher Startchancen entspricht. Während die Garantie fairer prozeduraler Bedingungen aber von denjenigen sichergestellt werden muss, die Ämter und Positionen vergeben, entspricht die Garantie gleicher Startchancen der Perspektive der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber. Diese entgegengesetzten Forderungen betreffen aber zwei unterschiedliche Bereiche einer Gesellschaft. Während der erste Bereich den freien Arbeitsmarkt betrifft, findet die Forderung der Garantie gleicher Startchancen im Bildungssystem ihren Niederschlag. Aufgrund ihres unterschiedlichen Geltungsbereiches können die beiden Prinzipien aber nicht in ein und demselben Gerechtigkeitsprinzip vereint werden.¹⁷

Dieser Widerspruch der beiden Prinzipien, die mit Chancengleichheit verbunden werden, findet gemäss Pogge im Rawls'schen Chancenprinzip eine spezielle Ausprägung. Unter der Voraussetzung, dass faire Chancengleichheit formale Chancengleichheit einschliesst, lässt sich fragen, inwiefern soziale Nachteile ausgeglichen werden sollen. Zum einen lässt sich fragen, ob soziale Kontingenzen vollumfänglich ausgeglichen werden sollen oder ob sie Einfluss auf die Verteilung von Ämtern und Positionen nehmen dürfen, sofern sie Vorteile für die am schlechtesten Gestellten hervorbringen. Zum anderen lässt sich fragen, ob die aus den sozialen Ungleichheiten resultierenden Vorteile zu einer Steigerung des materiellen Wohlstands für die am schlechtesten Gestellten beitragen sollen oder zu grösseren Aussichten der am schlechtesten Gestellten auf vorteilhafte Ämter und Positionen. Da beide Fragen je zwei Antworten zulassen, hat dies vier mögliche Auslegungen des Chancenprinzips zur Folge.¹⁸

f) Doppeldentiger Chancenbegriff: Die Interpretation von Chancengleichheit als der Garantie gleicher Startchancen ist zudem mehrdeutig: Chancen können entweder als das Verfügen über gleiche Mittel im Wettbewerb um Ämter und Positionen verstanden oder als gleiche Aussichten auf Ämter und Positionen interpretiert werden. Die erste Interpretation hinterlegt dem Chancenprinzip das Bild eines fairen

¹⁷ Richards, 1997, S. 267

¹⁸ Pogge, 1989, S. 165ff.

Wettkampfes. Die zweite Interpretation geht davon aus, dass Chancengleichheit dann verwirklicht ist, wenn eine faire Lotterie eingerichtet ist. Je nach Interpretation des Chancenbegriffes, werden mit dem Chancenprinzip also andere Gerechtigkeitsforderungen aufgestellt, deren Vereinbarkeit nicht so leicht einzusehen ist. Ein fairer Wettkampf versucht die besten Wettkämpfer zu ermitteln. Demgegenüber will eine Lotterie nur gleiche Aussichten auf einen bestimmten Preis gewähren.¹⁹

Diese letzten drei Klassen an Kritik lassen sich nur ausräumen, wenn man sich auf eine bestimmte Interpretation von Chancengleichheit festlegt. Eine solche Festlegung im Rahmen der Rawls'schen Gerechtigkeitstheorie kann aber nur vor dem Hintergrund einer Klärung der Funktion von Chancengleichheit innerhalb des zweiten Gerechtigkeitsgrundsatzes und der Rechtfertigung des Vorrangs des Chancenprinzips vor dem Differenzprinzip geschehen. Im nächsten Abschnitt zeige ich, welche Funktion dem Chancenprinzip im zweiten Gerechtigkeitsgrundsatz zukommt, um dann dessen Vorrang vor dem Differenzprinzip zu begründen. Die sich daraus ergebende Interpretation des Chancenprinzips erlaubt den in den letzten beiden Abschnitten dargestellten Einwänden zu begegnen.

III. Funktion fairer Chancengleichheit

Die erste Formulierung des zweiten Gerechtigkeitsgrundsatzes in *Eine Theorie der Gerechtigkeit* lässt vier Interpretationen zu, weil die Ausdrücke „zu jedermanns Vorteil“ und „jedem offenstehend“ unterbestimmt sind. Der erste Ausdruck muss nach Rawls als Differenzprinzip interpretiert werden. Dadurch lässt sich die Unbestimmtheit des Pareto-Prinzips aufheben, weil ein Verteilungszustand ausgezeichnet wird, von dem her sozialökonomische Ungleichheiten beurteilt werden können. Dieser Verteilungszustand wird durch die allgemeine Gerechtigkeitsvorstellung festgelegt, dass eine Verteilung grundsätzlich gleich zu sein hat, ausser eine ungleiche Verteilung dient zu jedermanns Vorteil.²⁰ Der zweite Ausdruck sollte gemäss Rawls für faire Chancengleichheit (das Chancenprinzip) stehen, da nur durch faire Chancengleichheit die tatsächliche Offenheit sozialer Positionen sichergestellt ist. Während formale Chancengleichheit allen gleiche gesetzliche Rechte auf soziale Po-

¹⁹ Rae, 1981, S. 65ff. / Richards, 1997, S. 269f.

²⁰ Rawls, 1979, S. 83

sitionen zuspricht, gleicht faire Chancengleichheit zusätzlich unverschuldete, sozialökonomische Nachteile aus, ohne deren Ausgleich Benachteiligte keine realen Zugangschancen zu vorteilhaften sozialen Positionen hätten.²¹

Eine späte Ausformulierung des zweiten Gerechtigkeitsgrundsatzes macht die Funktion des Chancenprinzips besonders deutlich:

Soziale und ökonomische Ungleichheiten müssen zwei Bedingungen erfüllen: erstens müssen sie mit Ämtern und Positionen verbunden sein, die unter Bedingungen fairer Chancengleichheit allen offenstehen; und zweitens müssen sie den am wenigsten begünstigten Angehörigen der Gesellschaft den grössten Vorteil bringen (Differenzprinzip).²²

Das Chancenprinzip regelt gemäss dieser Formulierung den Zugang zu Ämtern und Positionen. Es soll sicherstellen, dass diese allen offen stehen. Zudem wird angenommen, dass das Innehaben von Ämtern und Positionen zu sozialen und ökonomischen Ungleichheiten führt.

Zur vollumfänglichen Klärung der Funktion fairer Chancengleichheit im Rahmen des zweiten Gerechtigkeitsgrundsatzes müssen zwei Voraussetzungen der Rawls'schen Gerechtigkeitstheorie erläutert werden. Erstens, die Gerechtigkeitsgrundsätze beziehen sich auf die Grundstruktur einer Gesellschaft. Deshalb lassen sich damit in erster Linie die sozialen Institutionen einer Gesellschaft kritisieren und nicht die Handlungen und Umstände einzelner Personen.²³ Zweitens, den relevanten Gegenstand für die Beurteilung der Grundstruktur einer Gesellschaft bilden die Grundgüter. Grundgüter sind Güter, die für Menschen von so zentraler Bedeutung sind, dass jeder danach strebt, möglichst viele dieser Güter zu erlangen.

Die erste Voraussetzung legt die Funktion des Chancenprinzips auf einen bestimmten Rahmen fest. Das heisst in erster Linie, dass mit dem Chancenprinzip die Durchsetzung bestimmter Gesetze sowie die Einführung von Kontrollorganen und Institutionen zum Ausgleich sozialökonomischer Nachteile gefordert sind. Die zweite Voraussetzung engt die Funktion dieser Institutionen ein. Rawls geht davon aus, dass die gesellschaftliche Grundstruktur die Aussichten auf Grundgüter sicherstellen soll. Dabei wird die Grundstruktur daran gemessen, welche Aus-

²¹ Rawls, 1979, S. 92

²² Rawls, 2003, S. 78

²³ Rawls, 1979, S. 26

sichten sie für repräsentative Personen auf diese Grundgütern sicherstellt.²⁴ Insofern kommt den Institutionen der Grundstruktur einzig die Funktion zu, angemessene Aussichten auf Grundgüter sicherzustellen. Das Chancenprinzip sichert die Aussichten auf einen Teil dieser Grundgüter.

Diese Grundgüter können in fünf Rubriken eingeteilt werden: i.) Grundrechte und Grundfreiheiten, ii.) Freizügigkeit und freie Berufswahl, iii.) die mit Ämtern und Positionen verbundenen Vorrechte und Privilegien, iv.) Einkommen und Besitz sowie v.) die sozialen Grundlagen der Selbstachtung.²⁵ Dabei wird die Verteilung der Grundgüter der ersten Rubrik im Rahmen der Institutionen geregelt, die dem ersten Gerechtigkeitsgrundsatz unterliegen. Dieser soll die Verteilung von Grundrechten und Grundfreiheiten sicherstellen. Die Grundgüter der Rubriken ii.) bis iv.) werden durch den zweiten Gerechtigkeitsgrundsatz geregelt, wobei aber nicht ganz klar ist, inwiefern auch die Güter der zweiten Rubrik unter den ersten Grundsatz fallen. Denn sowohl das Recht auf Freizügigkeit als auch das Recht auf freie Berufswahl kann man als Grundrecht auffassen. Die Verteilung der Grundgüter dieser Rubrik dem zweiten Gerechtigkeitsgrundsatz zu unterwerfen, scheint aber ebenso gerechtfertigt, weil Freizügigkeit und freie Berufswahl zusammen mit den Grundgütern der Rubrik der mit Ämtern und Positionen verbunden Vorrechte und Privilegien in der ursprünglichen Grundgüterliste in *Eine Theorie der Gerechtigkeit* unter die Rubrik „Chancen“ subsumiert wurde.²⁶

Während der erste Gerechtigkeitsgrundsatz die politische und die Rechtsordnung einer Gesellschaft regeln soll, deckt der zweite Gerechtigkeitsgrundsatz die soziale und ökonomische Grundstruktur einer Gesellschaft ab. Dies impliziert insbesondere soziale Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsordnung sowie soziale Institutionen, die das Erziehungs- und Gesundheitswesen sowie das Sozialsystem einer Gesellschaft betreffen.²⁷ Die für diesen Bereich der Gesellschaft relevanten Grundgüter sind diejenigen, die die gesellschaftliche Position eines je-

²⁴ Rawls, 1979, S. 112f.

²⁵ Rawls, 2003, S. 275 / leicht abgeändert nach Hinsch, 2002, S. 2

²⁶ Vergl. Pogge, 1989, S. 170, Rawls, 1979, S. 83 & 2003, S. 275 Pogge stellt in einer Fussnote auf derselben Seite auch die Schwierigkeit fest, dass die Grundgüter Bewegungsfreiheit und freie Berufswahl eigentlich mit dem ersten Gerechtigkeitsgrundsatz abgedeckt seien.

²⁷ Vergl. Hinsch, 2002, S. 3 / Pogge, 1994, S. 79

den Gesellschaftsmitgliedes festzulegen erlauben. Pogge schlägt vor, diese Grundgüter als Indexgüter zu bezeichnen, und beschränkt sie auf folgende Rubriken: iii.) die mit Ämtern und Positionen verbundenen Vorrechte und Privilegien, iv.) Einkommen und Besitz sowie v.) die sozialen Grundlagen der Selbstachtung. Die Bestimmung der Aussichten eines Gesellschaftsmitgliedes auf diese Indexgüter legt die gesellschaftliche Position eines Mitglieds fest. Der Bestimmung der gesellschaftlichen Position eines Gesellschaftsmitgliedes kommt deshalb zentrale Bedeutung zu, weil mit dem Differenzprinzip gefordert ist, dass ungleiche, gesellschaftliche Positionen nur dann gerechtfertigt sind, wenn sie zum grösstmöglichen Vorteil der am schlechtesten Gestellten sind. Das Differenzprinzip macht deshalb nur Sinn, wenn es auch möglich ist, die Position der am schlechtesten Gestellten tatsächlich zu eruieren.

Da der zweite Gerechtigkeitsgrundsatz als wesentliches Element Ämter und Positionen enthält und die gesellschaftliche Position anhand der Aussichten auf Indexgüter bestimmt werden soll, lässt sich hieraus ableiten, dass zum Erwerb dieser Indexgüter das Innehaben eines Amtes oder einer Position Voraussetzung ist. Dies scheint eine triviale Feststellung zu sein, zumal Rawls der Einfachheit halber meist von Einkommen und Vermögen als zentralen Grundgütern spricht.²⁸ Für die Bestimmung der Funktion des Chancenprinzips im Rahmen des zweiten Gerechtigkeitsgrundsatzes scheint mir diese Feststellung aber wesentlich. Denn mit dem Chancenprinzip wird keine bestimmte Verteilung von Indexgütern sichergestellt, sondern nur eine faire Verteilung von Ämtern und Positionen. Insofern resultiert die faire Verteilung von Indexgütern nur indirekt über die faire Verteilung von Ämtern und Positionen.

Dabei geht es aber nicht um eine bestimmte Verteilung von Ämtern und Positionen, sondern um die Einrichtung von sozialen Institutionen, die eine faire Verteilung von Ämtern und Positionen sicherstellen. Dies ergibt sich aus der Voraussetzung, dass der Hauptgegenstand einer Gerechtigkeitstheorie keine bestimmte Güterverteilung ist, sondern die Grundstruktur einer Gesellschaft und damit deren Institutionen. Gleiches gilt für das Differenzprinzip. Die Vorteile, die für die am schlechtesten Gestellten aus einer Umverteilung aufgrund des Differenzprinzips entstehen sollen, beinhalten keine direkte Zuteilung von Indexgü-

²⁸ Vergl. z. B. Rawls, 1979, S. 116ff.

tern, sondern die Einrichtung von Institutionen, die die gesellschaftliche Position der am schlechtesten Gestellten verbessern helfen sollen. Da das Erlangen von Indexgütern mit dem Innehaben von Ämtern und Positionen verbunden aufgefasst wird, besteht der grösstmögliche Vorteil für die am schlechtesten Gestellten demzufolge nicht in einem Mehr an Indexgütern, sondern in Institutionen, die ihre Aussichten auf Ämter und Positionen bestmöglich vergrössern. Ungleichheiten sind deshalb dann zulässig, wenn sie grösstmögliche Vorteile im Zugang zu Ämtern und Positionen hervorbringen, nicht aber einen grösstmöglichen Vorteil an Indexgütern.

Nimmt man dies zusammen, lässt sich die Funktion des Chancenprinzips als Teilprinzip des zweiten Gerechtigkeitsgrundsatzes in erster Näherung folgendermassen bestimmen: Das Chancenprinzip regelt ein faires Zustandekommen von sozialökonomischen Ungleichheiten. Diese Ungleichheiten entstehen durch eine bestimmte Verteilung von Ämtern und Positionen. Das Chancenprinzip regelt dabei den Zugang zu diesen Ämtern und Positionen, so dass diese allen offen stehen. Hierfür werden entsprechende Institutionen wie Kontrollorgane, Erziehungsinstitutionen und Institutionen des sozialen Systems gefordert, nicht in erster Linie ein Verhalten von bzw. Umstände für einzelne Akteure. Die institutionelle Regelung des Zugangs zu Ämtern und Positionen zieht aber eine Ungleichverteilung von Indexgütern nach sich. Solche Ungleichheiten sind legitim, wenn sie dem Differenzprinzip genügen, also zu Institutionen führen, die den am schlechtesten Gestellten zum Vorteil im Zugang zu Ämtern und Positionen gereichen.

IV. Vorrang fairer Chancengleichheit

Den sozialen Grundlagen der Selbstachtung kommt besonderes Gewicht zu, weil sie die Begründungslast für den lexikalischen Vorrang des ersten vor dem zweiten Gerechtigkeitsgrundsatz sowie für den Vorrang des Chancenprinzips vor dem Differenzprinzip tragen.²⁹ Um die Funktion fairer Chancengleichheit im zweiten Gerechtigkeitsgrundsatz abschliessend festlegen zu können, muss auch die Frage der Vorrangig-

²⁹ Der lexikalische Vorrang besteht in der Forderung, dass das vorrangige Gerechtigkeitsprinzip nicht verletzt werden darf, auch wenn eine Verletzung desselben eine bessere Umsetzung nachgeordneter Gerechtigkeitsprinzipien ermöglichte. (Rawls, 1979, S. 62f.)

keit des Chancenprinzips geklärt werden. Denn erst die Begründung der Vorrangigkeit fairer Chancengleichheit erlaubt die volle Tragweite des Prinzips klar zu machen. Zudem zeigt eine Klärung der Vorrangfrage, welche Gerechtigkeitserfordernisse aus dem Chancenprinzip erwachsen.

Für die Parteien im Urzustand haben gemäss Rawls die sozialen Grundlagen der Selbstachtung deshalb besonderes Gewicht, weil ein Leben ohne Selbstvertrauen und Selbstachtung sinnlos und vergeblich ist. Deshalb ist es eine zentrale Aufgabe einer Gesellschaft die sozialen Grundlagen der Selbstachtung sicherzustellen.³⁰ Diese These wird durch Rawls spätere Einführung der Konzeption der moralischen Person unterstützt, die er zur Verteidigung des Vorrangs der Grundfreiheiten aufstellte.³¹ Personen kommen gemäss dieser Konzeption zwei Vermögen zu, die notwendig sind, um als gleichberechtigte Partner in einer sozialen Kooperation zu agieren. Moralische Personen müssen in eine soziale Kooperation sowohl ein Vermögen zu einer Konzeption des Guten einbringen, als auch fähig sein, einen Gerechtigkeitssinn zu entwickeln, da ansonsten die Rede von der Gesellschaft als einer sozialen Kooperation zum allseitigen Vorteil keinen Sinn macht.³² Personen beanspruchen als gleichberechtigte Partner geachtet zu werden, weil sie sich selbst und andere als Freie und Gleiche verstehen, sofern ihnen das Vermögen zu einer Konzeption des Guten zukommt.³³ Eine Abwertung ihres Status als gleichberechtigte Partner bedeutet, sie in der Achtung herabzusetzen und damit auch ihre Selbstachtung zu untergraben.³⁴

Rawls zieht die Wichtigkeit der Selbstachtung für das menschliche Leben heran, um den lexikalischen Vorrang des ersten Gerechtigkeitsgrundsatzes zu begründen. Ebenso dient das Vermögen zu einer Konzeption des Guten als Argument für den Vorrang der Grundrechte und Grundfreiheiten gegenüber dem zweiten Gerechtigkeitsgrundsatz. Der

³⁰ Rawls, 1979, S. 479

³¹ Vergl. Hinsch. 2002, S. 27

³² Rawls, 1998, S. 82, S. 84f.

³³ Rawls, 1998, S. 98

³⁴ Diese Gleichstellung von verletzter Achtung mit einer Kränkung der Selbstachtung übernehme ich von Gosepath (2004, S. 166). In Rawls Schriften ist sie mir nicht bekannt. Er spricht viel eher von entschuldbarem Neid. (Rawls, 1979, S. 592) Pogge schlägt vor, dass entschuldbarer Neid mit einer Herabsetzung in der Selbstachtung gleichgesetzt werden könne. (1989, S. 162)

lexikalische Vorrang des ersten Gerechtigkeitsgrundsatzes ergibt sich daraus, dass die Sicherung von Grundrechten und Grundfreiheiten die sozialen Grundlagen der Selbstachtung am besten sicherzustellen erlauben. Denn durch die Sicherung gleicher Grundrechte und Grundfreiheiten wird allen ein gleicher Status zugesprochen. Aufgrund ihrer Befähigung zu einer Konzeption des Guten, sind die Angehörigen einer Gesellschaft zudem nicht bereit, ihre Freiheiten zugunsten anderer Vorteile einzuschränken, weil diese die Grundlage für die Verwirklichung und Neuwahl einer Konzeption des Guten bilden. Vorrang sollte ein System gleicher Grundrechte und Grundfreiheiten deshalb haben, weil dieses die sozialen Bedingungen schafft, um das höherrangige Interesse an der Verwirklichung einer Konzeption des Guten zu verwirklichen.³⁵ Die sozialen Bedingungen zur Verwirklichung einer Konzeption des Guten sind dabei eng mit den sozialen Grundlagen der Selbstachtung verknüpft. Denn eine Beschränkung der Möglichkeiten zur Verwirklichung einer Konzeption des Guten bedeutet eine Abwertung derjenigen, deren Möglichkeiten beschränkt werden, und damit immer auch eine Verletzung ihrer Selbstachtung.

Gleichzeitig lässt sich mit der Wichtigkeit der sozialen Grundlagen der Selbstachtung für das menschliche Leben auch das Differenzprinzip verteidigen, da es plausibel erscheint anzunehmen, dass zu grosse ökonomische Ungleichheiten eine soziale Abwertung der am schlechtesten Gestellten zur Folge hat. Umverteilung gemäss dem Differenzprinzip sollte zu grosse Unterschiede zwischen den besser und den am schlechtesten Gestellten vermeiden helfen und damit eine Untergrabung derer Selbstachtung verhindern.³⁶ Nimmt man die Befähigung zu einer Konzeption des Guten hinzu, dann wird klar, weshalb Umverteilung gemäss dem Differenzprinzip so wichtig ist. Eine Konzeption des Guten zu verwirklichen ist nur möglich, wenn auch Institutionen bestehen, die es einem erlauben, sich die entsprechenden Fähigkeiten anzueignen, und Unterstützung bieten, um die Grundrechte und Grundfreiheiten auch tatsächlich wahrzunehmen.

Obwohl die Durchsetzung von Institutionen, die den fairen Zugang zu Ämtern und Positionen sicherstellen sollen, nachteilige Folgen für die am schlechtesten Gestellten nach sich ziehen kann, soll dem Chan-

³⁵ Hinsch, 2002, S. 30f.

³⁶ Pogge, 1989, S. 162f.

cenprinzip Vorrang vor dem Differenzprinzip zukommen.³⁷ Demzufolge müssen schlechter Gestellte Einschränkungen an Vorteilen hinnehmen, wenn dafür allen Gesellschaftsmitgliedern ein fairer Zugang zu Ämtern und Positionen garantiert werden kann.³⁸ Rawls Begründung für den Vorrang des Prinzips der Chancengleichheit liegt deshalb nicht darin, dass dessen Vorrang längerfristig einen materiellen Vorteil für die am schlechtesten Gestellten bedeutet. Vielmehr ist er gemäss Hinsch der Auffassung, dass Ämter und Positionen, die komplexere Fähigkeiten abfordern, selbst ein wichtiges Grundgut darstellen.³⁹

Diese Begründung ist für sich aber nicht ausreichend, um den Vorrang des Chancenprinzips zu rechtfertigen. Denn es ist weder klar, weshalb mit komplexen Tätigkeiten verbundene Ämter und Positionen ein wichtiges Grundgut darstellen, noch ergibt sich hieraus eine Rechtfertigung des Vorrangs des Chancenprinzips vor dem Differenzprinzip. Mit komplexen Tätigkeiten verbundene Ämter und Positionen mögen zwar wichtige Güter sein, doch stellen sie gemäss der Grundgüterliste keine Grundgüter dar. Zudem kann der Vorrang des Chancenprinzips nicht mit dem Hinweis darauf begründet werden, dass Ämter und Positionen wichtige Grundgüter sind. Denn stünde nur die Verteilung von Grundgütern im Vordergrund, dann liesse sich der Vorrang des Chancenprinzips nur so lange rechtfertigen, wie eine ungleiche Verteilung von Ämtern und Positionen tatsächlich zu einem Mehr an Grundgütern für die am schlechtesten Gestellten führt. Sobald aber dieser Zugang keine Vorteile an Grundgütern mehr zur Folge hat, müsste dann das Differenzprinzip gegenüber dem Chancenprinzip Vorrang erhalten. Denn unter solchen Umständen bedeutete die Sicherstellung einer grösseren Menge an Grundgütern einen grösseren Vorteil für die am schlechtesten Gestellten.

Der Vorrang des Chancenprinzips gegenüber dem Differenzprinzip lässt sich allerdings verteidigen, wenn man mit der Konzeption der mo-

³⁷ Rawls, 1979, S. 335ff.

³⁸ Hinsch, 2002, S. 18f.

³⁹ Hinsch liefert diese Interpretation (2002, S. 19) und bezieht sich dabei auf eine Stelle bei Rawls, in der er die Wichtigkeit fairer Chancengleichheit herausstreicht, indem er das Ausüben komplexer Tätigkeiten im Rahmen von Ämtern und Positionen als eine Hauptform menschlichen Wohls bezeichnet. (Rawls, 1979, S. 105) Im folgende zeige ich, weshalb meiner Meinung nach nicht die Ämter und Positionen selbst ein wichtiges Grundgut darstellen, sondern das Grundgut der Selbstachtung befördern.

ralischen Person eine bestimmte normative Psychologie verbindet, die erklärt, warum Personen nach mit Ämtern und Positionen verbundenen komplexen Tätigkeiten streben. Ausgangspunkt für eine solche Psychologie bildet dabei die Annahme, dass Personen zu einer Konzeption des Guten befähigt sind. Diese Befähigung bildet die Grundlage für das Bestreben aller Menschen ein Leben in Übereinstimmung mit den Grundsätzen praktischer Rationalität zu führen.⁴⁰ Diese Grundsätze folgen dem Rawls'schen, Aristotelischen Grundsatz. Gemäss dem Aristotelischen Grundsatz streben Menschen danach, ihre natürlichen und erlernten Fähigkeiten einzusetzen, und finden mehr Befriedigung, je komplexer und besser entwickelt diese sind.⁴¹ Da das Ausüben von Ämtern und Positionen mit dem Ausüben und Perfektionieren von komplexen Tätigkeiten verbunden ist, kann angenommen werden, dass Menschen im Rahmen ihrer Konzeption des Guten nach solchen Ämtern und Positionen streben. Demzufolge bedeutet eine Beschränkung des Zuganges zu Ämtern und Positionen eine Beschränkung der Möglichkeiten zur Verwirklichung einer Konzeption des Guten, was eine Beschränkung der sozialen Grundlagen der Selbstachtung nach sich zieht. Hiermit lässt sich erklären, weshalb gemäss Rawls der Ausschluss von bestimmten Ämtern und Positionen den Ausschluss von bestimmten Formen der Selbstverwirklichung und damit von einer Hauptform menschlichen Wohls bedeutet.⁴²

Dies setzt nun aber voraus, dass Konzeptionen des Guten nicht nur in Wertvorstellungen gesehen werden können, die unabhängig von Indexgütern sind, sondern auch mit Ämtern und Positionen verbunden werden, die Privilegien und Vorrechte auf Indexgüter nach sich ziehen. Weil die Vergabe solcher Ämter und Positionen gemäss dem Chancenprinzip geschehen soll, kommt ihm zentrale Bedeutung zu. Die blossе freie Wahl einer Konzeption des Guten ist nutzlos, wenn man diese nicht auch in mit ihr verbundenen Ämtern und Positionen realisieren kann. Hierzu ist zum einen formale Chancengleichheit notwendig, die allen gleiche gesetzliche Rechte im Zugang zu Ämtern und Positionen garantiert. So ist sichergestellt, dass niemand vom Zugang zu Ämtern und Positionen aufgrund von ethnischen, geschlechtlichen und rassistischer Kontingenzen ausgeschlossen wird.

⁴⁰ Hinsch, 2002, S. 28f.

⁴¹ Rawls, 1979, S. 464

⁴² Rawls, 1979, S. 105

Zum anderen ist aber auch ein Ausgleich sozialer und ökonomischer Nachteile gefordert, da sozialökonomisch schlechter Gestellte sonst ebenfalls vom Zugang zu diesen Ämtern und Positionen ausgeschlossen sind. Denn sozialökonomisch schlechter Gestellten fehlt es an Ressourcen und Rahmenbedingungen, um sich für vorteilhafte Ämter und Positionen zu qualifizieren. Aus diesem Grund fordert Rawls in Ergänzung zu formaler Chancengleichheit faire Chancengleichheit. Faire Chancengleichheit soll allen gleiche gesetzliche Rechte im Zugang zu Ämtern und Positionen sichern, aber auch Institutionen sicherstellen, die soziale und ökonomische Nachteile auszugleichen ermöglichen. Dabei übernimmt das Differenzprinzip die Funktion, Ungleichheiten so umzuverteilen, dass die entsprechenden Institutionen auch tatsächlich eingerichtet werden können. Wie diese Institutionen aber beschaffen sein sollten, legt das Chancenprinzip fest, da dieses zu definieren erlaubt, welche ökonomischen und sozialen Nachteile Menschen am Zugang zu vorteilhaften Ämtern und Positionen hindern.

Da mit der Sicherstellung fairer Chancen auf Ämter und Positionen keine direkte Zuteilung von Indexgütern verbunden ist, ergibt sich der Vorrang des Chancenprinzips nur indirekt aus der Wichtigkeit von Ämtern und Positionen als Mittel zur Sicherung der sozialen Grundlagen der Selbstachtung. Insofern liegt der Vorrang des Chancenprinzips in der Sicherung der sozialen Bedingungen zur Verwirklichung einer Konzeption des Guten im sozialökonomischen Bereich einer Gesellschaft begründet. Das Differenzprinzip kann dies nicht leisten, weil ihm nur ausgleichende Funktion zukommt, nicht aber die Funktion bestimmte soziale Bedingungen und Grundlagen zu sichern.

Deshalb kann die Durchsetzung des Differenzprinzips auch zur Folge haben, dass zugunsten einer grösstmöglichen Zuteilung von Indexgütern an die am schlechtesten Gestellten Beschränkungen der sozialen Grundlagen der Selbstachtung bzw. der sozialen Bedingungen zur Verwirklichung von Konzeptionen des Guten eingeführt werden. Das Differenzprinzip wäre auch in einer Kastengesellschaft oder einer Meritokratie verwirklicht, sofern sichergestellt ist, dass eine solche Gesellschaft die grösstmöglichen Vorteile an Indexgütern für die am schlechtesten Gestellten hervorbringt. Da eine solche Grundstruktur aber die sozialen Grundlagen der Selbstachtung und die sozialen Bedingungen zur Verwirklichung einer Konzeption des Guten im sozialökonomischen Bereich einer Gesellschaft untergraben würde, sichert faire Chancengleichheit gegenüber den Umverteilungsforderungen des Differenz-

prinzips die für Selbstachtung und für die Verwirklichung einer Konzeption des Guten notwendigen sozialen Rahmenbedingungen.

Hiermit kann nun die Funktion fairer Chancengleichheit in der Rawls'schen Gerechtigkeitstheorie vollumfänglich angegeben werden. Das Chancenprinzip sichert die sozialen Grundlagen der Selbstachtung im sozialökonomischen Bereich einer Gesellschaft, indem es die Verwirklichung von Konzeptionen des Guten sicherstellt, die mit Ämtern und Positionen verbunden sind. Dabei ist mit fairer Chancengleichheit die Schaffung von Institutionen gefordert, die allen unabhängig von ihrem sozialen und ökonomischen Status die Entwicklung ihrer natürlichen Fähigkeiten ermöglichen sollen. Die Folge dieser institutionellen Rahmenbedingungen sind vom sozialökonomischen Status unabhängige Startchancen aller Gesellschaftsmitglieder im Wettbewerb um Ämter und Positionen und damit auch die vom sozialökonomischen Status unabhängige Aussichten auf damit verbundene Vorrechte und Privilegien an Indexgütern. Wie eine chancengleiche Verteilung von Ämtern und Positionen aber auszusehen hat, ist offen. Es soll einzig sichergestellt sein, dass jedermann und -frau rechtliche Gleichheit im Zugang zu Ämtern und Position zukommt.

V. Warum faire Chancengleichheit bei Rawls?

Diese Überlegungen erlauben nun die Frage zu beantworten, warum Rawls im Rahmen seiner Gerechtigkeitstheorie gerechtfertigterweise faire Chancengleichheit fordert. Rawls behauptet berechtigterweise, dass die Garantie formaler Chancengleichheit, als Teil des Systems natürlicher Freiheit ungerecht ist.⁴³ Formale Chancengleichheit sichert nur die gesetzlichen Rechte auf Ämter und Positionen, gleicht aber zufällige soziale und natürliche Ungleichheiten in keiner Weise aus. Für die sozial und ökonomisch am schlechtesten Gestellten bedeutet dies, dass ihnen im System der natürlichen Freiheit die vollumfängliche Entwicklung ihrer natürlichen Fähigkeiten nicht möglich ist, da weder Institutionen noch Ressourcen für deren Entwicklung zur Verfügung gestellt werden. Dies hat zur Folge, dass die sozial und ökonomisch am schlechtesten Gestellte von bestimmten Ämtern und Positionen faktisch ausgeschlossen sind. Ungerecht ist ein solcher Ausschluss, weil damit die am schlechtesten Gestellten als gleichwertige Partner der sozialen Koopera-

⁴³ Rawls, 1979, S. 73

tion abgewertet werden, da ihnen die Verwirklichung bestimmter Konzeptionen des Guten gar nicht möglich ist.

Deshalb muss faire Chancengleichheit durchgesetzt werden, die die Schaffung von Institutionen zum Ausgleich solcher sozialer und ökonomischer Nachteile sicherstellt. Faire Chancengleichheit ist demzufolge ein Prinzip, das zusammen mit dem ersten Gerechtigkeitsgrundsatz die sozialen Grundlagen der Selbstachtung sichert indem Möglichkeiten zur Verwirklichung von Konzeptionen des Guten sichergestellt werden. Ohne das Chancenprinzip wären die sozialen Grundlagen der Selbstachtung nur im Rahmen der allgemeinen Grundrechte und Grundfreiheiten gesichert. Dies ist aber unzureichend, weil damit nur die sozialen Grundlagen der Selbstachtung gesichert werden, wie sie im politischen Bereich einer Gesellschaft notwendig sind. Die sozialen Grundlagen der Selbstachtung im sozialökonomischen Bereich blieben damit aussen vor.

Da das Chancenprinzip zusammen mit dem ersten Gerechtigkeitsgrundsatz die sozialen Grundlagen der Selbstachtung und damit die Möglichkeiten zur Verwirklichung einer Konzeption des Guten sichern soll, ist es eng mit den Grundfreiheiten verknüpft. Während das System der Grundfreiheiten die politischen Freiheiten, die Gedanken- und Gewissenfreiheit, die Vereinigungsfreiheit und die Freiheit der Person abdeckt, sollen die mit fairer Chancengleichheit verbundenen Freiheiten die Freiheit der Berufswahl sicherstellen. Diese Freiheiten umfassen in erster Linie Beschränkungen für die Ausschreibung und die Vergabe von Ämtern und Positionen. Sie sollen sicherstellen, dass diese Ausschreibungen und Verfahren aufgrund ihres Inhaltes und den angewandten Kriterien niemanden aufgrund ethnischer, geschlechtlicher oder rassischer Merkmale von Ämtern und Positionen ausschliessen.⁴⁴

Nimmt man Rawls Freiheitskonzeption hinzu, kann obiges Argument gegen formale Chancengleichheit für faire Chancengleichheit gestärkt werden. Rawls unterscheidet zwischen dem System der Grundfreiheiten und dem Wert den die einzelnen Freiheiten für ein spezifisches Gesellschaftsmitglied haben. Das System der Grundfreiheiten soll allen gleiche und unveränderbare Freiheitsrechte zusichern. Dieses System legt den Rahmen der Rechte und Pflichten aller Angehörigen einer Gesellschaft fest. Demgegenüber variiert der Wert der Freiheiten dieses

⁴⁴ Rawls, 1998, S. 406/S. 489f.

Systems, abhängig von den Fähigkeiten und Ressourcen die den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern innerhalb dieses Rahmens zur Verfügung stehen, um ihre Ziele zu verfolgen. Ein geringerer Wert dieser Freiheiten für die am schlechtesten Gestellten findet nun gemäss Rawls einen Ausgleich, weil mit dem Differenzprinzip sichergestellt ist, dass die Freiheiten für die am schlechtesten Gestellten grösstmöglichen Wert haben sollen.⁴⁵ Da sich eine Gerechtigkeitstheorie in erster Linie auf die Grundstruktur einer Gesellschaft bezieht, besteht ein solcher Ausgleich aber nicht in einer direkten Zuteilung von Grundgütern sondern in der Schaffung entsprechender Institutionen.

Gleiches gilt auch für die mit Chancengleichheit verbundenen Freiheiten. Auch sie haben nur dann einen Wert für die einzelnen Mitglieder einer Gesellschaft, wenn ihnen die entsprechenden Fähigkeiten und Ressourcen zur Verfügung stehen. Auch hier stellen Umverteilungen gemäss dem Differenzprinzip sicher, dass der Wert der mit Chancengleichheit verbundenen Freiheiten möglichst gross ist. Da aber der Wert dieser Freiheiten nur dann möglichst gross ist, wenn soziale und ökonomische Nachteile in der Entwicklung natürlicher Fähigkeiten ausgeglichen werden, ergibt sich hieraus, dass Chancengleichheit nicht nur in formaler Chancengleichheit bestehen kann, sondern auch substantielle Forderungen einschliesst. Diese bestehen aber ebenfalls in keinem bestimmten Güteranspruch, sondern in der Bereitstellung von Institutionen, die unabhängig vom sozialökonomischen Status die Entwicklung der natürlichen Fähigkeiten ermöglichen sollen.

Diese Entwicklungsmöglichkeiten sollen zudem bestmöglich sein, weil mit der normativen Psychologie, die mit dem Konzept der moralischen Person verbunden ist, angenommen wird, dass Menschen danach streben, ihre natürlichen Fähigkeiten bestmöglich zu entwickeln. Ist ein solche, bestmögliche Entwicklung der natürlichen Fähigkeiten für die am schlechtesten Gestellten nicht möglich, dann werden sie als gleichberechtigte Partner einer sozialen Kooperation abgewertet und damit ihre Selbstachtung untergraben. Gleichzeitig sichert die in fairer Chancengleichheit enthaltene formale Chancengleichheit, gleiche Rechte im Zugang zu Ämtern und Positionen.⁴⁶ Da damit aber keine bestimmte

⁴⁵ Rawls, 1979, S. 232ff. / Rawls, 1998, S. 443ff.

⁴⁶ Damit widerspreche ich Pogges Interpretation des Chancenprinzips. Pogge fordert, dass das Chancenprinzip zum einen formale Chancengleichheit umfassen soll und zum anderen minimale, adäquate Erziehung und Chancen auf dem Arbeitsmarkt

Verteilung an Indexgütern zugesichert wird, sondern nur entsprechende soziale Rahmenbedingungen geschaffen werden sollen, besteht die Funktion fairer Chancengleichheit darin, die Bedingungen für eine rein prozedurale Regelung von sozialökonomischen Ungleichheiten zu schaffen.⁴⁷

Hieraus ergibt sich, weshalb demokratische Gleichheit liberaler Gleichheit vorzuziehen ist. Nur in Verbindung mit dem Differenzprinzip kann die Schaffung bestmöglicher Institutionen zur Entwicklung der natürlichen Fähigkeiten begründet werden. Denn ein Pareto-Optimum wäre im System liberaler Gleichheit auch dann erreicht, wenn ein System zur Entwicklung der natürlichen Fähigkeiten besteht, das allen unabhängig von ihrem sozialökonomischen Status zugänglich ist. Dabei ist aber dahingestellt, welche Qualität dieses System haben soll. Erst mit der Forderung, dass Ungleichheiten zum grösstmöglichen Vorteil der am schlechtesten Gestellten sein soll, kann gefordert werden, dass die Institutionen zur Entwicklung der natürlichen Fähigkeiten so beschaffen sein müssen, dass eine bestmögliche Entwicklungen derselben möglich ist.

VI. Abwehr der Kritik

Damit sind nun einige Mehrdeutigkeiten des Prinzips der Chancengleichheit geklärt sowie Entscheidungen der Konflikte zwischen Chancengleichheit und anderen liberalen Werten möglich. Es lässt sich sowohl die Mehrdeutigkeit des Chancenbegriffes inklusive Pogges Spezialfall klären (e), als auch eine Antwort auf den Einwand der widersprüchlichen Prinzipien liefern (f). Zudem zeigt sich, weshalb das Chancenprinzip nicht auf Fragen nach Rechten, Effizienz oder Universalisierbarkeit reduziert werden kann (d). Zusätzlich lassen sich nun auch Lösungen für die Konflikte zwischen Chancengleichheit und anderen liberalen Werten liefern. Diese Konflikte werden zum Teil aufgelöst und zum Teil mit Entscheidungen zugunsten des Chancenprinzips entschieden (Einwände a-c).

sowie adäquate Gesundheitsversorgung sicherstellen soll. (1989, S. 173-196) Gemäss meiner Interpretation des Chancenprinzips sollten diese Minimalbedingungen nur im äussersten Notfall die Situation eines Mitglieds einer Gesellschaft beschreiben. Werden Institutionen zur bestmöglichen Entwicklung der natürlichen Fähigkeiten sichergestellt, dann ist zu hoffen, dass die meisten über dieser minimalen Schwelle liegen.

⁴⁷ Rawls, 1979, S. 108

Die von Pogge festgestellte Mehrdeutigkeit des Rawls'schen Chancenprinzips lässt sich folgendermassen auflösen: Das Chancenprinzip soll die sozialen Nachteile weder vollumfänglich ausgleichen noch sie nur soweit ausgleichen, wie dies Vorteile für die am schlechtesten Gestellten erwirkt. Vielmehr soll das Chancenprinzip soziale Nachteile bestmöglich ausgleichen, indem Institutionen zur bestmöglichen Entwicklung der natürlichen Fähigkeiten unabhängig vom sozialökonomischen Status geschaffen werden. Da die vollumfängliche Verwirklichung des Chancenprinzips aber mit der Freiheit der Familie in Konflikt gerät, sind die Grenzen für die bestmöglichen Institutionen zur Entwicklung der natürlichen Fähigkeiten da gesetzt, wo Eingriffe in die Freiheit der Familie notwendig sind. Die Schaffung einer besseren sozialen Umgebung zur Entwicklung der natürlichen Fähigkeiten kann aber nicht nur mittels zwangsbewehrter, staatlicher Institutionen durchgesetzt werden. Vielmehr ist auch die Einrichtung von Beratungs- und Unterstützungsinstanzen für Familien eine sinnvolle, institutionelle Massnahme. So ist die Freiheit der Familie zwar gesichert, gleichzeitig werden Familien, die keine optimale Entwicklungsumgebung bieten können, im Schaffen von solchen unterstützt. Es muss aber den Familien überlassen bleiben inwiefern sie das institutionelle Angebot nutzen wollen.

Gleiches gilt für die Bereitschaft der einzelnen Mitglieder einer Gesellschaft ihre natürlichen Fähigkeiten einzusetzen und zu entwickeln. Das Chancenprinzip geht von einer bestimmten Verteilung an natürlichen Fähigkeiten aus und verlangt, dass Menschen mit gleicher Fähigkeit und gleicher Bereitschaft, sie einzusetzen und zu entwickeln, gleiche Aussichten auf Erfolg im Wettbewerb um Ämter und Positionen haben sollen.⁴⁸ Da die Bereitschaft zum Einsetzen und Entwicklung der eigenen natürlichen Fähigkeiten in den Bereich der Freiheit der Person fällt, muss es dem einzelnen Mitglied einer Gesellschaft überlassen bleiben, inwieweit es die zur Verfügung gestellten Institutionen zur Entwicklung der natürlichen Fähigkeit nutzen will. Zwangsbewehrte Eingriffe in die Freiheit der Familie wie auch in die Freiheit des Einzelnen könnten unter Umständen gerechtfertigt werden, wenn das Erreichen einer minimalen und adäquaten Entwicklung der natürlichen Fähigkeit gefordert wird, wie dies Pogge vorschlägt.⁴⁹ Ich sehe allerdings nicht,

⁴⁸ Rawls, 1979, S. 93

⁴⁹ Pogge, 1989, S. 173-196

wie diese Forderung mit dem Chancenprinzip begründet werden könnte, da dieses an die Einsatzbereitschaft und die natürlichen Fähigkeiten des Einzelnen gebunden ist und damit keine absoluten Forderungen an die Entwicklung der natürlichen Fähigkeiten stellt.

Nichtsdestotrotz ergibt sich aus der vorhergehenden Interpretation des Chancenprinzips, wie die Mehrdeutigkeit des Chancenbegriffes aufgelöst und wie mit der Widersprüchlichkeit der beiden Prinzipien der fairen Verteilungsprozedur und der gleichen Startchancen umgegangen werden muss. Der mit dem Chancenprinzip verbundene Chancenbegriff ist mit dem Bild des Wettkampfes hinterlegt. Es soll allen Mitgliedern einer Gesellschaft möglich sein, mit bestmöglichen Mittel (Fähigkeiten) ausgestattet in den Wettbewerb um Ämter und Positionen einzusteigen. Das Bild des Wettkampfes umfasst dabei allerdings nicht nur die konkrete Ausscheidungsprozedur (den Wettkampf) für die Bewerberinnen und Bewerber um ein bestimmtes Amt oder eine bestimmte Position, sondern auch die Trainingsbedingungen vor dem Wettkampf. Deshalb umfasst faire Chancengleichheit auch die Forderung der Garantie gleicher Aussichten bei gleichen, natürlichen Fähigkeiten und der gleichen Bereitschaft, diese einzusetzen und zu entwickeln. Sind diese Bedingungen gegeben, dann sollte sich auch keine meritokratische Gesellschaftsstruktur etablieren, da es grundsätzlich allen möglich ist, ihre natürlichen Fähigkeiten unabhängig vom sozial-ökonomischen Status zu entwickeln.

Das Chancenprinzip beinhaltet insofern keine zwei widersprüchlichen Prinzipien, sondern ist bloss mehreren institutionellen Bereichen einer Gesellschaft zugeordnet. Während die Institutionen zur bestmöglichen Entwicklung der natürlichen Fähigkeiten im Bereich des Bildungswesens angesiedelt sind, umfassen die Institutionen, die eine faire Vergabe von Ämtern und Positionen sicherstellen sollen, Kontrollinstanzen für den Arbeitsmarkt, die rechtliche Gleichheit im Zugang zu Ämtern und Positionen sicherstellen. Gleichwohl bleibt hiermit offen, wie eine faire Verteilungsprozedur von Ämtern und Positionen auszu-sehen hat, damit sie den Anforderungen der sozialen Bedingungen der Selbstachtung genügt. Rawls wendet sich bekanntlich gegen das Verdienstprinzip, weil er der Meinung ist, dass mit natürlichen Fähigkeiten kein Anspruch auf Vorrechte und Privilegien verbunden ist.⁵⁰ Es scheint aber plausibel anzunehmen, dass Personen im Vergabeverfah-

⁵⁰ Rawls, 1979, S. 125

ren von Ämtern und Positionen nur dann angemessene Achtung entgegengebracht wird, wenn man einzig ihr Eignungspotential zum Ausfüllen der zu vergebenden Ämter und Positionen berücksichtigt. Andere Verfahren würden demzufolge ihre Selbstachtung untergraben und verletzen damit die sozialen Grundlagen der Selbstachtung. Doch diese Frage zu klären, bedürfte einer weiteren, längeren Diskussion.⁵¹

Dies heisst nun aber, dass das Chancenprinzip weder auf eine Frage nach Rechten noch auf eine Frage nach Universalisierbarkeit reduziert werden kann. Vielmehr umfasst das Chancenprinzip sowohl die Garantie gleicher Rechte im Zugang zu Ämtern und Positionen als auch Anforderungen an die Universalisierbarkeit der mit ihm verbundenen Forderungen. Gleiches trifft auf den ersten Gerechtigkeitsgrundsatz zu, wobei dieser aber den Bereich des Politischen abdeckt, während das Chancenprinzip den sozialökonomischen Bereich einer Gesellschaft betrifft.

Zu guter Letzt bezieht das Chancenprinzip gegenüber Anforderungen der Effizienz und der Freiheit der Unternehmer klar Opposition. Gemäss Rawls kommt dem Grundgut der Selbstachtung im menschlichen Leben so starkes Gewicht zu, dass dessen soziale Grundlagen nicht untergraben werden dürfen. Die Freiheit der Unternehmer darf deshalb sowohl bei der Veröffentlichung von Stellenanzeigen als auch im Bewerbungsverfahren selbst eingeschränkt werden. Auch Effizienzforderungen müssen hinten anstehen, wenn es darum geht, die sozialen Grundlagen der Selbstachtung im sozialökonomischen Bereich einer Gesellschaft sicherzustellen. Mit dem Chancenprinzip muss in Kauf genommen werden, dass die gesellschaftliche Wohlfahrt geringer bleibt, als sie sein könnte, wenn dafür allen Mitgliedern einer Gesellschaft bestmögliche Startchancen und gleiche Rechte im Wettbewerb um Ämter und Positionen ermöglicht werden können. Ob allerdings das Vergabeverfahren von Ämtern und Positionen mit Quoten zu verbinden ist, muss wiederum offen bleiben. Mir scheint es allerdings unplausibel, mit einem kompetitiven Gerechtigkeitsprinzip, wie es das Chancenprinzip eines darstellt, zwangsläufig Quotenforderungen verbunden zu sehen, da der Sinn eines Wettkampfes gerade darin besteht, diejenigen zu Siegern zu erklären, die das Rennen „gemacht“ haben. Quoten stehen dem diametral entgegen, da sie den Wettbewerb im Vornherein auf ein bestimmtes Ergebnis festlegen. Quoten scheinen mir deshalb nur dann

⁵¹ Vergleiche hierzu z. B. Fishkin, 1983 / Sher, 1988 / Mason, 2004

gerechtfertigt, wenn sie sich als effizientes Mittel zur Durchsetzung fairer Prozeduren zur Vergabe von Ämtern und Positionen herausstellen.⁵² Doch hierfür müsste zuerst einmal bestimmt werden, wie solche fairen Verteilungsprozeduren für Ämter und Positionen auszusehen hätten.

VII. Konklusion und offene Fragen

In diesem Aufsatz wurde die Frage „Warum faire Chancengleichheit?“ in doppelter Weise beantwortet: Erstens wurde gezeigt, warum Rawls gerechtfertigterweise faire Chancengleichheit fordert. Diese Forderung ist gerechtfertigt, weil nur faire Chancengleichheit die sozialen Grundlagen der Selbstachtung im sozialökonomischen Bereich einer Gesellschaft sichern kann. Dies geschieht sowohl durch die Sicherstellung eines gleichen rechtlichen Zugangs zu Ämtern und Positionen als auch durch die Schaffung von bestmöglichen Institutionen zur Entwicklung der natürlichen Fähigkeiten. Zweitens wurde gezeigt, dass faire Chancengleichheit, gegen eine ganze Reihe von Kritik verteidigt werden kann. Dabei ist wesentlich, dass faire Chancengleichheit im Rahmen der Rawls'schen Gerechtigkeitstheorie ein Teilprinzip des zweiten Gerechtigkeitsgrundsatzes darstellt. Somit ist faire Chancengleichheit nur als ein Teilprinzip der Gerechtigkeit - neben der Forderung nach gleichen Rechten und Freiheiten sowie in Verbindung mit einem Ausgleichprinzip - gegen all die Einwände verteidigt. Es wäre zu hoffen, dass eine solche Verteidigung von Chancengleichheit auch unabhängig von der Rawls'schen Gerechtigkeitstheorie möglich ist.

Gleichzeitig blieben aber einige wesentlichen Fragen offen. Es blieb offen, wie eine faire Verteilungsprozedur für Ämter und Positionen über die Sicherung rechtlicher Gleichheit hinaus auszusehen hat. Ebenso blieb die Frage offen, unter welchen Bedingungen ein Eingriff in die persönliche wie auch die familiäre Freiheit zulässig ist. Im Weiteren müsste man nachweisen, dass die hier vorgeschlagene Interpretation des Chancenprinzips von den Parteien im Rawls'schen Urzustand auch tatsächlich gewählt werden würde. Dies schliesst nicht zuletzt die Frage ein, ob es überhaupt sinnvoll ist, das Chancenprinzip einzig auf Ämter und Positionen zu beziehen. Denn selbst Rawls spricht zuweilen von Lebenschancen, die durch das Chancenprinzip eröffnet werden oder

⁵² Für eine Diskussion dieser Thematik siehe Rössler, 1993 / Gräfrath, 1992/1999

über den Wert der Bildung, der über die bloße technokratische Aneignung von Fähigkeiten zum Ausfüllen von Ämtern und Positionen hinausgeht. Egalitaristen wie Arneson und Cohen fordern deshalb gerade eine Interpretation von Chancengleichheit, die sich nicht nur auf Ämter und Positionen sondern auf Wohlergehen oder Vorteile im Allgemeinen bezieht.⁵³ In dieser Forderung drückt sich vielleicht das Unbehagen aus, dass mit Beschränkungen von Gerechtigkeitsfragen im sozialökonomischen Bereich einer Gesellschaft auf die Verteilung von Ämtern und Positionen die unbezahlte Hausarbeit in keiner Weise berücksichtigt wird.

Ivo Wallimann
Arbeits- und Forschungsstelle für Ethik
Universität Zürich
Zollikerstr. 117
CH-8008 Zürich
mailto:ivowall@access.uzh.ch

VIII. Literaturverzeichnis

- Arneson, Richard J.: „Gleichheit und gleiche Chancen zur Erlangung von Wohlergehen“, in: Honneth, Axel: Pathologien des Sozialen: Die Aufgaben der Sozialphilosophie, Frankfurt a. M. (Fischer), 1994. S. 330-348
- Arneson, Richard J.: „Against Rawlsian Equality of Opportunity“, in: *Philosophical Studies* 93, 1996. S. 77-112
- Boshammer, S. & Kayss M. (Hrsg.): Halbe-Halbe? Zur Gerechtigkeit der Frauenquote, Münster (Argos-Schriften), 1999.
- Cavanagh, Matt: *Against Equality of Opportunity*, Oxford (Oxford University Press), 2002.
- Cohen, G. A.: „On the Currency of Egalitarian Justice“, in: *Ethics* 99, 1989. S. 906-944
- Fishkin, James: *Justice, Equal Opportunity, and The Family*, New Haven (Yale University Press), 1983.
- Fishkin, James: „Liberty Versus Equal Opportunity“, in *Social Philosophy and Policy* Nr. 5, 1987. S. 32-48.

⁵³ Arneson, 1994 / Cohen, 1989

- Galston, William: "A Liberal Defense of Equality of Opportunity", in: Pojman, L. P. & Westmoreland, R. (Hrsg.): *Equality. Selected Readings*, Oxford (Oxford University Press), 1997. S. 170-179
- Gräfrath, Bernd: *Wie gerecht ist die Frauenquote? Eine praktisch-philosophische Untersuchung*, Würzburg (Königshausen und Neumann), 1992.
- Gräfrath, Bernd: „Umgekehrte Diskriminierung“, in: Boshammer, Susanne/Kayss, Matthias (Hrsg.): *Halbe – Halbe? Zur Gerechtigkeit der Frauenquote*, Münster (LIT Verlag), 1999. S. 50-74
- Gosepath, Stefan: *Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus*, Frankfurt a. M. (Suhrkamp), 2004.
- Hayek, Friedrich, A.: *Recht, Gesetzgebung und Freiheit. Band 2: Die Illusion der sozialen Gerechtigkeit*, München (Verlag Moderne Industrie), 1980-1981.
- Hinsch, Wilfried: *Gerechtfertigte Ungleichheiten. Grundsätze sozialer Gerechtigkeit*, Berlin / New York (de Gruyter), 2002.
- Koller, Peter: „Die Grundsätze der Gerechtigkeit“, in: Höffe, Otfried (Hrsg.): *John Rawls. Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Berlin (Akademie Verlag), 1998. S. 45-69
- Mason, Andrew: "Social Justice: The Place of Equal Opportunity", in: Bellamy, R. & Mason, A. (Hrsg.): *Political Concepts*, Manchester (Manchester University Press), 2003. S. 28-40
- Mason, Andrew: "Equality of Opportunity and Differences in social Circumstances", in: *The Philosophical Quarterly* 54, 2004. S. 368-388
- Parfit, Derek: "Gleichheit und Vorrangigkeit", in: Krebs, Angelika (Hrsg.): *Gleichheit oder Gerechtigkeit. Texte der neuen Egalitarismuskritik*, Frankfurt a. M. (Suhrkamp), 2000. S. 81-106
- Pogge, Thomas: *Realizing Rawls*, Ithaca, London (Cornell University Press), 1989.
- Pogge, Thomas: *John Rawls*, München (Beck), 1994.
- Rae, Douglas: *Equalities*, Cambridge, London (Harvard University Press), 1981.
- Rawls, John: *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt a. M. (Suhrkamp), 1979.
- Rawls, John: *Politischer Liberalismus*, Frankfurt a. M. (Suhrkamp), 1998.
- Rawls, John: "Eine Vertragstheorie der Gerechtigkeit", in: Hoerster, 2002. S. 197-213
- Rawls, John: *Gerechtigkeit als Fairness. Ein Neuentwurf*, Frankfurt a. M. (Suhrkamp), 2003.
- Richards, Janet R.: "Equality of Opportunity", in: *Ratio X*, 1997. S. 253-279
- Rössler, Beate (Hrsg.): *Quotierung und Gerechtigkeit. Eine moralphilosophische Kontroverse*, Frankfurt/New York (Campus), 1993.
- Schaar, John H.: "Equal Opportunity, and Beyond", in: Pojman & Westmoreland, 1997. S. 137-147
- Sher, George: "Predicting Performance", in: *Social Philosophy and Policy* 5, 1987. S. 188-203
- Sher, George: "Qualifications, Fairness and Desert", in: Bowie, 1988. S.113-127

Warum faire Chancengleichheit?

- Wildt, Andreas: „Wie egalitär sollte eine Theorie der Verteilungsgerechtigkeit sein?“, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, Nr. 54, 2006. S. 69-83
- Williams, Bernard: „Der Gleichheitsgedanke“, in: Ders: Probleme des Selbst, Stuttgart (Reclam), 1978. S. 366-397
- Young, Michael: The Rise of the Meritocracy: 1870-2033, London (Thames and Hudson), 1958.